Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinsp. Zeile 10 Pf.

Abonnement viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

38. Jahrgang.

№ 8. Sonnabend, den 17. Januar **1891.**

Bekanntmachung,

betreffend den Eintritt zum Dienst als dreijährig Freiwilliger oder als vierjährig Freiwilliger.

1) Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.

2) Wer sich freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienst bei einem Truppentheil melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes die Erlaubniß zur Meldung nachzusuchen.

3) Der Civilvorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines **Meldescheines.** Die Ertheilung des Meldescheines ist abhängig zu machen: a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist **und sich untadelhaft geführt hat.**

4) Die mit Meldeschein versehenen jungen Leute haben sich ihrer Annahme wegen unter Vorlegung ihres Meldescheines an den Commandeur des Truppentheils zu wenden, bei welchem sie dienen wollen. Hat der Commandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5) Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines **Annahmescheines.**

6) Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet, sofern Stellen offen sind, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikcorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten 1. Oktober. Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

7) Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten, welche als dreijährig Freiwillige eingestellt werden, wird die Vergünstigung zu Theil, sich den Truppentheil, bei welchem sie dienen wollen, wählen zu dürfen. Außerdem haben sie den Vortheil, ihrer Militärpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzt guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.

8) Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten, welche bei der Kavallerie als vierjährig Freiwillige eingestellt werden, erwächst, wenn sie dieser Verpflichtung nachkommen, außerdem noch die Vergünstigung, daß sie in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre zu dienen haben.

9) Diejenigen Mannschaften, welche freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Uebungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehrkavallerie im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

10) Militärpflichtigen, welche sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, erwächst dagegen hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils **nicht.**

Dresden, am 11. Januar 1891.

Kriegs-Ministerium.
Graf von Fabrice. Starke.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 flg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktortes Zwickau im Monat Dezember 1890 festgesetzte und um Fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen im Monat Januar 1891 an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marsch-Fourage beträgt:

8 M. 14 Pf. für 50 Ko. Hafer,
3 „ 41 „ „ 50 „ Heu und
2 „ 36 „ „ 50 „ Stroh.

Schwarzenberg, am 14. Januar 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing.

Der erste diesjährige

Bezirkstag

wird in öffentlicher Sitzung

Sonnabend, den 24. Januar l. J., v. 11 Uhr Vorm. an

im Verhandlungssaale der unterzeichneten Behörde abgehalten werden.

Schwarzenberg, den 14. Januar 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing.

Holz-Versteigerung
auf Carlsfelder Staatsforstrevier.
Dienstag, den 27. Januar 1891,
von Vormittags 9 Uhr an

sollen im **Hendel**'schen **Gasthofe** zu **Schönheiderhammer** nachverzeichnete **Nutz-** und **Brennhölzer,** als:

30	Stück buchene Klötzer	von 16—22	Ctm. Oberstärke,	3,0, 3,5 u. 4,0 Meter lang,	in den Abtheilungen: 12 und 34,
50	„ „ „ „	23—29	„ „		
50	„ „ „ „	30—62	„ „		
ca. 2000	„ fichtene „ „	13—15	„ „	3,5 u. 4,0 Meter lang,	auf den Schlägen der Abtheilungen: 13, 18, 36, 54, 63 und 80 und Windbrüche in Abtheilung: 24 und 28,
„ 4400	„ „ „ „	16—22	„ „		
„ 3200	„ „ „ „	23—47	„ „		
„ 34	„ tannene „ „	16—54	„ „	4,0 Meter lang,	
„ 3000	„ fichtene Stangenklötzer „	8—12	„ „		
64	Raummeter fichtene Nutzknüppel,				
ca. 140	Hundert fichtene Reisstangen von 2—5 Centimeter Unterstärke, in den Abtheilungen: 15, 22 und 32,				
14	Raummeter buchene Brennscheite,			in den Abtheilungen: 12 und 34,	
3	„ „ Zacken,				
24	„ „ Aeste,				
93	„ weiche Brennscheite,			in den Abtheilungen: 13, 22, 24, 28, 33, 34 bis 37, 47 und 51 bis 58, 63 und 80,	
82	„ „ Brennknüppel,				
350	„ „ Aeste,				

in großen und kleinen Ausgeboten

gegen sofortige Bezahlung

in kassenmäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Kreditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzkaufgelder können von Vormittags ½9 Uhr an berichtigt werden.

Auskunft ertheilt der unterzeichnete Oberförster.

Königliche Forstrevierverwaltung Carlsfeld und Königliches Forstrentamt Eibenstock,

Gehre. am 15. Januar 1891. **Wolfframm.**

Zum 18. Januar.

Am morgigen 18. Januar sind zwei Jahrzehnte verflossen, seitdem uns das geeinte Deutsche Reich wiedergegeben wurde. Unter dem brausenden Donner der Kanonen, umtost von Schlachtenlärm wurde es inmitten von Feindes Land am 18. Januar 1871 wiedergeboren. Just an der Stätte, von der einst die allbesiegende Weltmacht des Erbfeindes ausging, traten Deutschlands Fürsten zusammen zu einem dauernden ewigen Bunde, der schon vorher im Kampfe gegen die feindlichen Mächte sich im Schlachtendonner siegreich erprobt hatte. Ja, der Bund zwischen Deutschlands Stämmen war schon vorher geschlossen, am 18. Januar 1871 hat er in Versailles erst nach glücklich bestandener Feuertaufe die Weihe erhalten.

Zwei Jahrzehnte lang erfreuen wir uns nun der Segnungen des geeinten Deutschen Vaterlandes, die freilich für die Aelteren zu süßen Gewohnheiten geworden, von den Jüngeren aber als selbstverständliche Daseinsbedingungen hingenommen werden. Wie Märchen aus längst entschwundenen Zeiten klingen der jetzt auflebenden Generation Erzählungen aus jener Zeit allgemeiner Zersplitterung der deutschen Stämme vor kaum einem Vierteljahrhundert. Und mit behaglicher Selbstverständlichkeit erfreuen wir uns ebenso des Vollgefühls, das uns das Ansehen der deutschen Weltmacht in den fernsten Zonen bereitet. Herrlich ist die Saat, die am 18. Januar 1871 in Feindes Land gelegt wurde, in diesen zwei Jahrzehnten für unser deutsches Vaterland aufgegangen, und es wäre hier gewiß überflüssig, näher einzugehen auf die Früchte, die jene Saat in Handel und Wandel für uns getragen. Wir haben aber die Pflicht, heute am Tage, da wir in das dritte Jahrzehnt des neuen deutschen Reiches eintreten, derer zu gedenken, die es uns geschaffen haben.

Unsere deutschen Krieger, geführt von Kaiser Wilhelm dem Siegreichen an der Spitze einer glänzenden Schaar von Heerführern, wie sie kaum vordem je vor einer Heeresmacht voraufgezogen, haben mit ihrem Blute die Saat getränkt, aus der als schönste Frucht die deutsche Einheit emporsproß. Was deutsche Sänger vordem sehnsuchtsvoll erhofft, wofür deutsche Turner und Schützen Jahrzehnte hindurch unter Spott und Bedrückung eintraten, auf den Schlachtfeldern Frankreichs wurde es mit dem Herzblute deutscher Söhne erkämpft und mit dem Eidschwur deutscher Fürsten besiegelt.

Vor fünfundzwanzig und noch mehr Jahren, als noch der deutsche Bundestag in der Eschenheimer Gasse zu Frankfurt a. M. seine traurige Rolle spielte, als Deutschland dem Auslande gegenüber kaum mehr dem einen geographischen Begriff repräsentirte, während es im Innern ein zerstückeltes Staatengebilde

SLUB
Wir führen Wissen.